

# **Vereinsatzung der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Zusammenwirkens der Universitäten bei Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie ihrer weiteren Aufgaben gemäß § 3 UG.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Beschlüsse der Rektoren der Universitäten, durch die Koordinierung ihrer Aufgaben und ihres Zusammenwirkens mit dem Land, mit der Hochschulrektorenkonferenz, den Wissenschaftsorganisationen und den Organisationen der Wissenschaftsförderung. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können die in § 1 UG in der jeweils geltenden Fassung genannten Universitäten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch die jeweils amtierenden Rektoren/Präsidenten werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und für das laufende Jahr voll zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und dessen Stellvertreter.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, dabei ist jeder einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 50.000 Euro (in Worten: Fünfzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands erstreckt sich nicht auf die Vertretung der Universitäten gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen und wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 34 UG.

Die Vertretung der Landesrektorenkonferenz gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen und Trägern der Wissenschaftsorganisationen im Rahmen des § 34 UG wird durch die Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz geregelt. Gleiches gilt für die Vertretung der Landesrektorenkonferenz im Senat der HRK.

- (3) Zur Unterstützung des Vorstands und dessen Mitglieder wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Deren Leiter(in) ist der (die) Geschäftsführer(in). Er (sie) ist an Richtlinien und im Einzelfall getroffene Entscheidungen des Vorstands gebunden.

### **§ 7 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt in der Regel zum 01.04. eines Jahres und endet zum 31.03. des übernächsten Jahres. Finden die Neuwahlen erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands statt, so bleibt dieser bis zur Neubestellung der Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit als Rektor/Präsident aus, so nimmt die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit seines Vorgängers geendet hätte.

### **§ 8 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. § 34 UG bleibt unberührt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 2 ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Neben den kontinuierlichen Arbeitstreffen der Rektoren ist einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  3. Entlastung des Vorstands;
  4. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
  5. Beschlussfassung über die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
  6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (4) Das Zusammenwirken (Verfahren und Beschlussfassung) der Rektoren gemäß § 34 UG im Rahmen der kontinuierlichen Arbeitstreffen wird durch die Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz geregelt.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist in der Regel der/die Geschäftsführer(in).
- (3) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins, ist die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt in Relation zu den Mitgliedsbeiträgen an die Universitäten des Landes Baden-Württemberg zurück, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

Stuttgart, den 26.03.2001

.....  
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz

.....  
Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor der Universität Konstanz

.....  
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Frankenberg,  
Rektor der Universität Mannheim

.....  
Prof. Dr. Klaus Macharzina  
Präsident der Universität Hohenheim

.....  
Prof. Dr. Dieter Fritsch  
Rektor der Universität Stuttgart

.....  
Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
Rektor der Universität Tübingen

.....  
Prof. Dr. Jürgen Siebke  
Rektor der Universität Heidelberg

.....  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Sigmar Wittig  
Rektor der Universität Karlsruhe

.....  
Prof. Dr. Hans Wolff  
Rektor der Universität Ulm

## ***Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen***

Grundlage der Änderungsvorschläge sind die Anmerkungen von Herrn Prof. Dr. Thomas Würtenberger vom 28.11.2000 und von mir vom 09.11.2000.

Beide Anmerkungen stimmen darin überein, dass, ähnlich wie bei der Hochschulrektorenkonferenz zwischen der Trägerschaft der Geschäftsstelle und den hochschulrechtlichen Aufgaben des Zusammenwirkens der Rektoren gemäß § 34 UG zu unterscheiden ist. Letzteres entzieht sich einer hierarchischen Regelung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung und setzt gemeinsames Zusammenwirken aller Rektoren voraus, wobei die Aufgabe des Vorstandes der LRK darin besteht, die Beschlüsse des Plenums vorzubereiten, zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte zu führen und, soweit Rektoren gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen und Trägern der Wissenschaftsorganisationen nicht gemeinsam auftreten, entsprechende Gespräche (zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der LRK) zu führen.

Dieser Aufgabendifferenzierung habe ich durch entsprechende Formulierung der §§ 2, 6 und 9 Rechnung zu tragen versucht.

Außerdem habe ich in § 2 und § 6 eine Regelung für die Geschäftsstelle aufgenommen. Im übrigen habe ich die §§ 2, 6, 10 und 11 entsprechend den Vorschlägen von Herrn Würtenberger und mir geändert und den bisherigen § 10 entsprechend dem Vorschlag von Herrn Würtenberger fallen lassen.

Im Text ist auf eine Geschäftsordnung der LRK Bezug genommen, die derzeit noch aussteht. Gegenwärtig liegt nur eine Ordnung der LRK über den Vorsitz und die Vertretung im Senat der HRK vom 01.02.1994 vor.

Sollte die LRK dem Satzungsentwurf zustimmen, wäre ich bereit, auf der Basis von der LRK festzulegender Eckwerte eine Geschäftsordnung zu formulieren, in die dann auch die Ordnung des Vorsitzes und der Vertretung im Senat der HRK aufgenommen werden könnte.

Stuttgart, den 26.03.2001